



**Bamberger  
Akademien**  
für Gesundheits- und Pflegeberufe

**Bamberger Bildungszentrum für Altenhilfe  
gemeinnützige GmbH**  
Fort- und Weiterbildung  
Büger Str. 80  
96049 Bamberg

Telefon: 0951 503 - 11603  
Telefax: 0951 503 - 11609  
E-Mail: info@bamberger-akademien.de

## LEHRGANGSANMELDUNG

Lehrgang: **Weiterbildung Hygienebeauftragte/r in Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Pflege**

Zeitraum: \_\_\_\_\_

Kosten: 995,00 € inkl. Skripte

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Berufliche Qualifikation: \_\_\_\_\_

Tel. privat: \_\_\_\_\_ Tel. dienstl.: \_\_\_\_\_

Arbeitgeber-Anschrift: \_\_\_\_\_

Adresse für Rechnungsstellung: \_\_\_\_\_

Bewerbungsunterlagen  Lebenslauf

Mit meiner Unterschrift melde ich mich zum oben genannten Lehrgang verbindlich an und erkenne die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB vom 18.05.2020) des Bamberger Bildungszentrums für Altenhilfe gemeinnützige GmbH für Aus-, Fort- und Weiterbildungen an.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vorgesetzte/r  
(nur bei Kostenübernahme  
durch den Arbeitgeber)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Teilnehmer/in

### Abtretungserklärung für geförderte Teilnehmer/innen

Ich bin damit einverstanden, dass die anlässlich der Schulung entstehenden Kosten direkt mit dem Kostenträger (Arbeitsagentur/Arbeitgeber) abgerechnet werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Teilnehmer/in

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Anmeldung, Vertragsschluss

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme an Veranstaltungen erfolgt schriftlich oder in Textform auf einem Anmeldeformular. Sofern die Bamberger Akademie für Gesundheitsberufe (BAFG) / das Bamberger Bildungszentrum für Altenhilfe (BZFA) nicht ausdrücklich die Belegung von Teilveranstaltungen zulässt, kann die Anmeldung nur für Veranstaltungen insgesamt erfolgen. Anmeldefrist beträgt 4 Wochen vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung. Anmeldungen werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Einganges und nur bis zum Anmeldeschluss berücksichtigt. Mit Zugang der Teilnahmebestätigung in Schriftform kommt der Vertrag zustande.
- (2) Bei individuell konzeptionierten Trainings oder weiteren Leistungen, z.B. Videodreh erhalten die Kunden ein schriftliches Angebot. Durch eine schriftliche Bestätigung des Angebots kommt der Vertrag zustande.

### 2. Zahlung, Fälligkeit, Verzug

- (1) Der Teilnehmer verpflichtet sich - soweit die Kosten nicht von dritter Seite übernommen werden - zur pünktlichen Zahlung der Gebühren. Es können Ratenzahlungen innerhalb eines Kalenderjahres vereinbart werden, die lt. Rechnungsstellung fällig werden. Sind mehr als zwei Ratenzahlungen in Verzug, werden die die gesamten Kosten sofort fällig.
- (2) Bei individuell konzeptionierten Trainings- und Inhouseangeboten oder sonstigen weiteren erbrachten Leistungen erfolgt eine Rechnungstellung laut Angebot entweder teilnehmerbezogen oder direkt mit dem Auftraggeber (Einrichtung).
- (3) Die Zahlung hat unter Angabe der vollständigen Rechnungsnummer zu erfolgen. Zertifikate und /oder Teilnahmebescheinigungen werden erst nach vollständiger Bezahlung der anfallenden Gebühren ausgestellt.

### 3. Rücktritt

- (1) Der Teilnehmer kann bei Bildungsangeboten bis zu 20 Werktagen vor Beginn der Veranstaltung ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurücktreten. Bei Rücktritt ab dem 19. Werktag werden 100% bei Seminar- und Tagesveranstaltungen und 40 % der Kursgebühren bei allen anderen Bildungsmaßnahmen -darunter auch alle individuellen Angebote für Inhouse etc. - von den Auftraggebern fällig. Ab Beginn der Bildungsmaßnahme muss bei Rücktritt die Gebühr vom Teilnehmer/Arbeitgeber selbst in voller Höhe getragen werden. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Maßgebender Zeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der BAFG / BZfA. Der Teilnehmer wird von seiner Zahlungsverpflichtung befreit, wenn er mit Zustimmung der/des BAFG / BZfA einen Ersatzteilnehmer stellt. Das BAFG / BZfA wird die Zustimmung nur dann verweigern, wenn dem Ersatzteilnehmer die Zugangsvoraussetzungen oder die persönliche Eignung fehlen. Für die Stornierung des/r Teilnehmer/in berechnet die BAFG/BZFA eine Verwaltungsgebühr von 40 Euro.
- (2) Hat sich ein Teilnehmer für eine Bildungsmaßnahme angemeldet, für den die Anerkennung nach SGB III beantragt wurde oder in dem eine Förderung nach SGB III für den einzelnen Teilnehmer möglich ist, besteht bei nicht erfolgter Anerkennung oder bei Ablehnung der Förderung des Teilnehmers ein bis zum Maßnahmenbeginn auszuübendes Rücktrittsrecht.
- (3) **Sonderregelungen für modulare Fortbildungen/Weiterbildungen/Qualifizierungen mit Wahlbausteinen**  
Die Planung der einzelnen modularen Veranstaltungen wird vor dem Start der Veranstaltung mit dem Koordinator festgelegt und in einem Bildungsplan schriftlich aufgenommen. Der Teilnehmer hat das Recht, 14 Tage zuvor von der einzelnen modularen Veranstaltung zurückzutreten. Abweichend von den obigen Regelungen wird dem Teilnehmer in der modularen Weiterbildungsreihe eine allgemeine Verwaltungsgebühr von 40 Euro für die Umbuchung des Bildungsbausteines und nicht die Kursgebühren in Rechnung gestellt.

### 4. Kündigung

- (1) Der Teilnehmer kann nur aus triftigen Gründen kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Maßgebender Zeitpunkt ist der Eingang der Kündigungserklärung bei der BAFG / BZfA. Teilnehmer, die eine Förderung nach SGB III erhalten, können zum Zweck der Arbeitsaufnahme die geförderte Bildungsmaßnahme ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- (2) Der Teilnehmer kann bei Bildungsmaßnahmen, die länger als 6 Monate dauern vom Vertrag ohne Angabe von Gründen erstmals zum Ablauf des ersten Halbjahres zurücktreten. Danach ist eine Frist von 6 Wochen jeweils zum Quartalsende einzuhalten. Die Teilnehmergebühren sind bei Rücktritt im vollen Umfang zu bezahlen. Der Teilnehmer kann die fehlenden Inhalte jedoch in einem Folgekursangebot kostenfrei nachholen.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne der einschlägigen Rechtsprechung bleibt unberührt.

- (4) Änderungen in den Aus-, Fort- oder Weiterbildungsinhalten der BAfG / des BZfA, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften erfolgen, berechtigen nicht zur Kündigung. Die BAfG / das BZfA kann aus wichtigen Gründen, wie z.B. nachhaltige Störungen oder Urheberrechtsverletzungen durch Teilnehmer fristlos kündigen.
- (5) Die BAfG / das BZfA behält sich vor, den Teilnehmer von der Teilnahme auszuschließen, wenn nachweisbar festzustellen ist, dass das Lehrgangsziel durch den betreffenden Teilnehmer nicht erreicht werden kann oder nach erfolgloser Abmahnung bei Verstößen gegen die Hausordnung. In diesem Fall hat der Teilnehmer die Lehrgangsgebühren anteilig für den bereits erfolgten Lehrgang zu entrichten; überzahlte Beträge werden erstattet.
- (6) Der Auftraggeber wird von seiner Zahlungspflicht befreit, wenn er mit Zustimmung der /des BAfG / BZfA einen Ersatztermin vereinbart. Für die Stornierung berechnet die BAfG/BZfA eine Verwaltungsgebühr von 100 Euro.

## **5. Urheberrechte**

- (1) Alle Rechte, auch die der Übersetzung des Nachdrucks und der Vervielfältigung der vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Veranstaltungsunterlagen oder Teilen davon, behält sich der Veranstalter vor, sofern keine anderen Angaben gemacht werden. Kein Teil der Veranstaltungsunterlagen darf ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters oder der entsprechenden Hersteller in irgendeiner Form (Fotokopie, Mikrofilm, elektronische Verfahren), auch nicht zum Zwecke der eigenen Unterrichtsgestaltung, insbesondere unter Verwendung elektronischer Systeme, verarbeitet, vervielfältigt, verbreitet oder zur öffentlichen Wiedergabe benutzt werden. Im Rahmen der Veranstaltung gestellte Software darf weder entnommen, noch ganz oder teilweise kopiert, verändert oder gelöscht werden. Im Besonderen gelten die Copyright-Bestimmungen der Hersteller. Bei Zuwiderhandlungen behält sich der Veranstalter Schadenersatzforderungen vor.

## **6. Absage von Lehrveranstaltungen**

- (1) Die BAfG / das BZfA behält sich vor, eine geplante Veranstaltung in Ausnahmefällen (auch kurzfristig) zu verlegen, abzusagen oder Referenten auszutauschen. Der Teilnehmer wird darüber umgehend informiert und erhält bei einer Absage die Teilnahmegebühr zurückerstattet, weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- (2) Sonderregelungen für modulare Fortbildungen/Weiterbildungen/Qualifizierungen.  
Im Falle einer Absage aus den aufgeführten Gründen bietet der Veranstalter dem Teilnehmer eine dem Qualifizierungsgebiet entsprechende Ersatzmöglichkeit an.

## **7. Dozenten-/Trainerwechsel**

Soweit das Gesamtkonzept der Veranstaltung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, berechtigen der Wechsel von Dozenten/Trainern oder Verschiebungen im Ablaufplan weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zur Minderung des Entgelts.

## **8. Haftung**

BAfG / BZfA haftet nicht für Schäden des Teilnehmers, es sei denn, der Schaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Bamberger Bildungszentrums oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Unberührt davon bleibt die Haftung für Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

## **9. Hausordnung**

Der Teilnehmer/der Auftraggeber verpflichtet sich, die Hausordnung einzuhalten, den Anweisungen der Mitarbeiter der Bamberger Akademien Folge zu leisten.

## **10. Unwirksame Klauseln**

Im Fall der Unwirksamkeit einzelner Klauseln dieser Bedingungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen davon unberührt.

## **11. Nebenabreden**

Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

## **12. Datenschutz**

Die Daten des Teilnehmers werden ausschließlich im Rahmen der Veranstaltungsabwicklung gespeichert und verwendet. Es sei denn, der Teilnehmer hat sich mit seiner Unterschrift damit einverstanden erklärt, dass seine Daten für künftige Veranstaltungen verwendet werden dürfen. Über notwendige Foto- und Filmaufnahmen im

Skills Lab werden alle Teilnehmer vor Beginn einer Bildungsmaßnahme auf Basis der allgemeinen Informationspflicht nach Art. 13 der DSGVO informiert.

### **13. Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Bamberg.

Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir uns in unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen für ein Geschlecht in der Schreibweise entschieden. Dies beinhaltet selbstverständlich keinerlei Wertung; es ist stets ebenso das andere Geschlecht gemeint.

Stand: 18.05.2020